

gymnasium

PANDEMIE UND SCHULE

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

70. Jahrgang
Januar/Februar 2021
nr. 1



Impfen? Wegen Urlaubs bitte nicht stören!

Der Presse-Journalist Philipp Aichinger schrieb am 7. Jänner 2021 einen höchst lesenswerten Kommentar, der angesichts der Berichte über den Mob, der in der Nacht davor das amerikanische Parlament gestürmt hatte, wahrscheinlich nicht die Aufmerksamkeit erhielt, die er verdient hätte.

Der – bei Erscheinen dieses Artikels – Ex-Präsident Trump wurde oft und zurecht dafür kritisiert, seine dringende Agenda vernachlässigt zu haben, um sich in Florida dem Golfspiel hinzugeben. Dass Derartiges bei uns undenkbar sei, war wohl bis vor Kurzem allgemeiner Konsens. Dringendes und Unaufschiebbares ist von zuständigen Behörden zu erledigen, das Bedürfnis nach Urlaub und Erholung hat in solchen Fällen zurückzustehen.

Dass Österreich im positiven Sinn „anders“ als die U.S.A. sei, muss mittlerweile punktuell in Zweifel gezogen werden. Der folgenden – auszugsweise zitierten – Analyse des Presse-Journalisten Philipp Aichinger ist nichts hinzuzufügen:

„Als das Gesundheitsministerium im Juli eine an Fehlern nur so strotzende Einreiseverordnung erließ, war die Erklärung rasch parat. Eine Urlaubsvertretung habe sich vertan. [...]

Wenn nun aber auch der fehlende Einsatz von bereits in Österreich lagerndem Impfstoff mit Urlaub und Planungssicherheit gerechtfertigt werden soll, wird es ernst. [...] „Wir liegen genau im Plan“, meinte dazu [...] Katharina Reich, neuerdings „Chief Medical Officer“ des Gesundheitsministeriums, in der „ZIB 2“. Es sei wichtig, den ursprünglichen Impfplan einzuhalten und nichts vorzuziehen. [...] Und Weihnachten sei eine „personalkritische Zeit“.

Nun mag die Impfstoffverteilung (Kühlung) anspruchsvoll sein. Nun mag man verstehen, dass Beamte und Ärzte Urlaub brauchen. Aber der Impfstoff fiel nicht vom Himmel. [...] Bei der Frage, wie schnell man impft, geht es um Leben und Tod. Das kann man nicht mit Urlaub oder unumwerfbaren Plänen erklären. Wenn der Staat von Bürgern im Lockdown Flexibilität verlangt, dürfen Bürger sie vom Staat erwarten.“

top thema
PANDEMIE UND SCHULE - EINE ZWISCHENBILANZ
 Mag. Patricia Gsenger

gut zu wissen
GEHALTSERHÖHUNG 2021
 Mag. Dr. Eckehard Quin

WERBUNGSKOSTEN, TEIL 1
 Mag. Georg Stockinger

DIE AUFSICHTSPFLICHT DES LEHRERS, TEIL 2
 MMag. Mag. jur.
 Gertraud Salzmann

im fokus
SPANNENDES PISA, TEIL 6
 Mag. Gudrun Pennitz

menschen
AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN

faktencheck
 Mag. Gudrun Pennitz

aktuelle Seite
 Mag. Herbert Weiß

nachgeschlagen

4

4

8

10

14

18

10

21

22

23

24



OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25
 Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Herstellung und Verbreitung literarischer Werke aller Art. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger. Einziger Gesellschafter: Bildungs- und Presseverein der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 17. Gewerkschaftstag der GÖD) festgehalten sind.

REDAKTIONSSCHLUSS
 Redaktionsschluss für die Nr. 2/2021: 26.2.2021

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Für uns LehrerInnen war es bereits vor COVID-19 selbstverständlich, auch zu nächtlicher Stunde, an Wochenenden und an Feiertagen zu arbeiten. Die Möglichkeit, sich die Arbeit wenigstens zum Teil selbst einteilen zu können, birgt unweigerlich die Gefahr, dass Arbeitszeiten ins Uferlose ansteigen. In Zeiten des Lockdowns sind davon viele weitere Berufsgruppen betroffen. Sie alle stellen sich jetzt Fragen:

- Was bedeutet es, keine fixen Regelungen für Arbeitszeiten oder Pausen zu haben?
- Kann Arbeit in der Nacht oder an Wochenenden vom Arbeitgeber erwartet werden, und das auch noch ohne Zuschläge?
- Müssen wir wirklich rund um die Uhr erreichbar sein?

Die Uferlosigkeit der Arbeit stellt für andere Lebensbereiche eine ständige Bedrohung dar. Sie erfordert vom Arbeitgeber ein höheres Maß an Vertrauen in seine MitarbeiterInnen und von ArbeitnehmerInnen Selbstorganisation und Selbstbeschränkung, um sich und die eigene Familie zu schützen, um nicht im Beruf auf- und letztendlich unterzugehen.

Arbeit, die nicht an einen Ort gebunden und nicht von einem 40-Stunden-Korsett umgeben ist, gewährt natürlich auch Freiheiten, die andernfalls fehlen.

Ich machte schon im Frühjahr des vergangenen Jahres die Beobachtung, dass manche in Zeiten des Homeschoolings die Leistung von uns LehrerInnen zu erkennen beginnen. Alte Klischees, dass die Argumente für den Lehrerberuf Juli und August seien, dass LehrerInnen am Vormittag Recht und am Nachmittag frei hätten und für SchülerInnen Schule nur Last sei, scheinen sich aufzulösen.

Auf die Corona-Pandemie hätten wir alle gerne verzichtet. Sie kostet Menschenleben und richtet enormen wirtschaftlichen Schaden an, dessen Behebung lange dauern wird. Um eine Hoffnung bin ich aber als Lehrervertreter reicher: Dass Menschen, die infolge dieser Pandemie Homeworking-Erfahrung gesammelt haben, von der Illusion geheilt sind, LehrerInnen würden nur dann arbeiten, wenn sie sich im Schulhaus befinden.

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft




impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m.b.H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr. Susanne Falk. Grafik: Thomas Frik. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

MAG. PATRICIA GSENGER
STV. VORSITZENDE
DER AHS-GEWERKSCHAFT
patricia.gsenger@my.goed.at



Pandemie und Schule – eine Zwischenbilanz

Die Corona-Pandemie hat nach wie vor die meisten Staaten der Erde, somit auch Österreich und nicht zuletzt auch dessen Schulsystem, fest im Griff.

In den letzten Monaten wurde auch einem Großteil der Bevölkerung immer deutlicher, wie systemrelevant Schule eigentlich ist. So lassen sich unter anderem die Kosten (Folgekosten und Einkommensverluste), die ein Monat Distance Learning verursacht, berechnen bzw. abschätzen. So schreiben die Autoren Kocher und Steiner in einer vom IHS veröffentlichten Studie:

Es ist erwiesen, dass die Umstellung von Präsenzlehre in den Schulen zu Distance Learning zu massiv negativen Effekten auf den Kompetenz- und Wissenserwerb der Kinder führt. Jüngere Kinder sind genauso stärker negativ betroffen wie Kinder aus benachteiligten Haushalten. Auf Basis von Schätzungen in der Literatur kommen wir auf einen durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommensverlust aller betroffenen SchülerInnen von 100-200 EUR pro Monat eines Schul-Lockdowns. Je nach konkreten Annahmen ergibt sich daraus ein Verlust von über 2 Milliarden Euro (0,5% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) oder mehr pro Schul-Lockdown-Monat.¹

LOCKDOWN – VOM PRÄSENZUNTERRICHT ZUM DISTANCE LEARNING

Die Schließung von Schulen ist nur dann denk- und durchsetzbar, wenn auch Betriebe in anderen Branchen, wie z. B. dem Handel, gleichzeitig geschlossen werden. Andernfalls wäre die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu Hause schlichtweg nicht möglich. Und trotzdem muss während dieser Phasen ein Betreuungsangebot für jene Kinder, deren Eltern in anderen systemerhaltenden Berufen (z. B. Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter im Lebensmittelhandel) tätig sind, vorhanden sein. Nicht zuletzt ist Schule unmittelbar für unsere Schülerinnen und Schüler von immanenter Bedeutung und zwar besonders für jene, die von vornherein im Schulsystem zu den Benachteiligten zählen: Kinder aus bildungsfernen und einkommensschwächeren Haushalten. Der fehlende Präsenzunterricht führt dazu, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler vom Bildungssystem tatsächlich nicht oder nur mehr teilweise erreicht werden konnte bzw. kann.

Die Problematik, die sich aus Pandemie, Schulschließungen bzw. Distance Learning und Bildungsverlust ergibt, ist nicht zu leugnen und wird uns mit Sicherheit noch eine Zeit lang beschäftigen, auch dann, wenn die eigentliche Gesundheitskrise bereits hinter uns liegt. Auch wenn am Horizont bereits ein Hoffnungsschimmer auf ein Ende der Pandemie erscheint, so befinden wir uns realistischerweise immer noch mitten in ebendieser. Daher muss ein Blick auf die bisherigen Entwicklungen auch einen Ausblick auf die nähere Zukunft beinhalten, vor allem müssen die Verantwortlichen die richtigen Schlüsse ziehen. Beides soll in den nachfolgenden Betrachtungen eine Rolle spielen.

Im März 2020 wurde das Schulsystem, wie viele andere Bereiche des öffentlichen Lebens auch, nahezu unvorbereitet vom ersten Lockdown getroffen. In Windeseile wurden Lernpakete zusammengestellt, Lernplattformen genutzt, Online-Konferenzen geplant und die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an den Schulstandorten sichergestellt. Unter den genannten Umständen muss festgehalten werden, dass hier von den Lehrerinnen und Lehrern Großar-



tiges geleistet wurde. Die Umstellung auf Distance Learning erfordert nicht nur technisches Know-how, sondern bedeutet in den allermeisten Fällen eine beträchtliche Mehrarbeit für die Kolleginnen und Kollegen. Ein gut organisierter und effektiver Fernunterricht muss sehr gut vorbereitet und organisiert sein und umfasst eine spezielle Aufbereitung des zu vermittelnden Stoffs. Die Tatsache wurde von der breiten Öffentlichkeit vermutlich nicht wahrgenommen, sehr offensichtlich wurde für viele Eltern aber die Tatsache, dass die Lernbegleitung für ihre Kinder zeitintensiv und nervenaufreibend ist. Plötzlich stieg das Ansehen der Lehrerinnen und Lehrer in der öffentlichen Meinung und besonders berufstätige Eltern im Home-Office sehnten sich nach ganz normalem Präsenzunterricht.

BEINAHE NORMALITÄT – CORONA AMPEL UND DIE SCHULE ALS „SICHERER ORT“

Langsam begannen die Fallzahlen zu sinken und die Schule wechselte in den Schichtbetrieb, eine verkürzte Form der Matura wurde abgehalten und mit dem Beginn der Sommerferien stellte sich fast eine Art

Normalität ein. Die Zeit bis zum neuerlichen Schulbeginn bzw. bis zu einem neuerlichen Aufflammen der Pandemie schien lange und an eine 2. oder gar 3. Welle wollte offensichtlich niemand denken. Denn im Ministerium wurde der Sommer nicht optimal genützt und die Hoffnung auf ein Schuljahr ohne wesentliche Einschränkungen wurde genährt. Österreichweit wurden ein Corona-Ampelsystem und eine daran „angelehnte“ Schulampel installiert, wobei festzuhalten ist, dass dieses System von der Konzeption her nur für eine geringe Zahl von Infektionen bzw. Neuinfektionen (die Ampel steht schon monatelang auf Rot) geeignet war und ist.² Ursprünglich wurde von Minister Faßmann verkündet, dass es nur eine Corona-Ampel gibt und für Schulen in einem bestimmten

¹ KocherundSteiner,2020,S.3;<https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/55291/ihs-policy-brief-2020-kocher-steiner-corona-schulen.pdf>

² Vgl. <https://corona-ampel.gv.at>

³ Vgl. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/gs.html>

⁴ Wagner,2020;<https://www.derstandard.at/story/2000121673318/gurgeltest-studie-viel-mehr-corona-infizierte-in-benachteiligten-schulen>

Bezirk selbstverständlich die Ampelfarbe mit den entsprechenden Konsequenzen gilt. Diese Aussage des Bundesministers musste, wie so einige weitere auch, revidiert werden, da er wiederholt von anderer Stelle overruled wurde. Die Verwirrungen waren somit von Anfang des Schuljahres an gegeben und das Vertrauen in das Krisenmanagement des Bildungsministeriums sank kontinuierlich. Dass die „Schulampeln“ auf Gelb blieben, während viele Bezirke bereits orange gefärbt waren, stieß bei vielen Österreicherinnen und Österreichern auf Unverständnis. Es muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass zunächst diese Entscheidung offenbar der Empfehlung der Ampelkommission folgte und die Datenlage bezüglich des Infektionsgeschehens bei Schulkindern uneindeutig war. Aber spätestens ab Ende September zeigten die Daten der AGES, dass zumindest die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe stark von Covid-Infektionen betroffen sind. Die Entscheidung, die Schulen und besonders die Oberstufen lange offen zu halten, muss aus heutiger Sicht als stark politisch beeinflusst betrachtet werden und es spricht natürlich auch viel dafür (z. B. drohender Bildungsverlust, Probleme bei der Betreuung schulpflichtiger Kinder), Schulen nicht leichtfertig zu schließen bzw. den Unterricht auf Distance Learning umzustellen. Die Schulen in Bezug auf Corona-Infektionen als „sicheren Ort“ (später von Minister Faßmann als „verhältnismäßig sicheren Ort“ interpretiert) zu bezeichnen, ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer, aber auch Schülerinnen und Schüler, zu veranlassen, grenzt an Fahrlässigkeit.

Spätestens seit Veröffentlichung der Ergebnisse der an Österreichs Schulen durchgeführten „Gurgelstudie“ am 13.11.2020 muss davon ausgegangen werden, dass an den Schulen ein relevantes Infektionsgeschehen stattfindet.³ Einer der Studienautoren, Michael Wagner von der Universität Wien, äußert sich zu den Ergebnissen in einem Interview im Standard wie folgt:

Das sind die ersten umfangreichen Daten zur Dunkelziffer an österreichischen Schulen, die auch eine Aussage über die Altersverteilung der Infektionen zulassen. Uns geht es darum, das ganze Schulthema faktenbasiert zu diskutieren. Gerade weil im Sommer so viele vermeintliche Experten so weit weg waren von Fakten. Wir würden jetzt nicht über Schulschließungen diskutieren, wenn nicht im Sommer so sinnlos die Pandemie verharmlost worden wäre und Wunschenken viele Wortmeldungen beeinflusst hätte.⁴

Wir müssen den Zahlen ins Gesicht schauen. Die internationale Studienlage und unsere Daten erlauben es ganz sicher nicht zu sagen, Kinder spielen eine untergeordnete Rolle in der Pandemie. Bitte hören wir auf

mit der Diskussion, Kinder unter zehn würden keine Rolle spielen. In Schulen findet ein relevantes Infektionsgeschehen statt, und dieses wird auch aus den Schulen in die Familien getragen. Dies hat auch eben der Präsident des deutschen Robert-Koch-Instituts, Lothar Wieler, für Deutschland bestätigt. Das Narrativ, dass Kinder unter zehn Jahren wesentlich seltener infiziert seien, stimmt zumindest für Österreich ganz offensichtlich nicht, und es besteht auch keine Veranlassung, Kinder dieser Altersstufe beim Testen oder den Quarantäneregulungen anders zu behandeln als Erwachsene. Unsere Daten zeigen interessanterweise auch keinen signifikanten Unterschied bezüglich des Anteils infizierter Personen zwischen Lehrern und Schülern.⁵

Diese Ergebnisse können auch bei allen zukünftigen Diskussionen um den Status der Schulen nicht vom Tisch gekehrt werden. Fest steht auch, dass unter diesen Gesichtspunkten weitere Schutzmaßnahmen unumgänglich sind. Wenn man bedenkt, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Lehrerinnen und Lehrer in einem Alter befindet, in dem eine Covid-Erkrankung sehr ernste bis lebensbedrohliche Folgen haben kann, dann wird offensichtlich, dass in der derzeitigen Situation der Lehrberuf eine Tätigkeit mit stark erhöhtem Gesundheitsrisiko ist. Die generelle Maskenpflicht im Schulgebäude (Ausnahmen Sekundarstufe 1) war wohl die einzige Möglichkeit, die Übertragungswahrscheinlichkeit zu reduzieren, zumal über den Sommer Alternativen (Klassenteilungen, Luftfilter für die Klassenräume, Plexiglaswände etc.) nicht geplant oder zumindest getestet wurden. Insofern kann nur vermutet werden, dass die Verantwortlichen einfach hofften, dass die Schule von neuerlichen Infektionswellen verschont bleiben würde.

TESTUNGEN, IMPFUNGEN – DER ANFANG VOM ENDE DER PANDEMIE?

Von Anfang der Pandemie an war die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen bzw. bei tatsächlichen Covid-Erkrankungsfällen äußerst uneinheitlich. Wer, wann, wo zuständig war bzw. ist, welche Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer unter welchen Voraussetzungen in Quarantäne geschickt wurden und werden, ist nach wie vor sehr undurchsichtig. Dies beruht natürlich auf der Tatsache, dass das Bildungsministerium für solche Entscheidungen nicht zuständig ist. Klare und einfach zu handhabende Regelungen für diesen Bereich wären unbedingt notwendig auch für die kommenden Monate, wenn mit sinkenden Infektionszahlen die Schulen wieder geöffnet sein werden.

Die ab dem Sommer verfügbaren neuen Testmethoden konnten die Situation an den Schulen durchaus

verbessern. So wurden testweise Busse mit Gurgel-Schnelltests auf Tour geschickt, von einer österreichweit flächendeckenden Verfügbarkeit dieser rollenden Labors sind wir derzeit aber leider meilenweit entfernt. Die Testbusse könnten auch laufend für weitere Screenings bzw. Massentests an Schulstandorten verwendet werden. Nach dem derzeitigen Lockdown wird es unbedingt notwendig sein, an den Schulen Verdachtsfälle in kürzester Zeit zu testen und wenn notwendig zu isolieren. Inwieweit sich die angekauften Antigen-Schnelltests für den Schulgebrauch als praktikabel erweisen, wird sich noch zeigen. An dieser Stelle muss auch erwähnt werden, dass sich Österreichs Lehrerinnen und Lehrer vorbildhaft an den Antigen-Schnelltests beteiligt haben. Über 70% aller Lehrpersonen ließen einen solchen Test durchführen, während der Anteil im Schnitt der Gesamtbevölkerung nur bei etwas über 20% lag. Gerade diese Tatsache zeigt, wie verantwortungsbewusst Lehrerinnen und Lehrer sind und dass z. B. in Bezug auf die Testungen auch mit Freiwilligkeit viel erreicht werden kann. Es sollte also weiterhin auf freiwillige, kostenlose und leicht zugängliche Corona-Tests für alle im Lehrberuf tätigen Personen gesetzt werden, eine allgemeine Testpflicht etwa jede Woche ist aus meiner Sicht abzulehnen.

Die seit kurzem zur Verfügung stehenden Impfungen werden zwar in absehbarer Zeit zu deutlichen Entlastungen in den Krankenhäusern und vor allem den Intensivstationen führen können, bis die Entspannung aber auch die Schulen erfasst, wird das Schuljahr 20/21 zu Ende gegangen sein. Das heißt, dass wir uns im Schulalltag also mindestens noch mit einem ganzen Semester an massiven Einschränkungen und Maßnahmen werden herumschlagen müssen. Wie aus der Impfstrategie der Regierung ersichtlich, werden Lehrpersonen vermutlich vor der Allgemeinheit Zugang zu Impfdosen bekommen. Auch hier muss eine Freiwilligkeit gewährleistet sein, wobei anzunehmen ist, dass unter der Lehrerschaft, ähnlich wie bei den Schnelltests, ohnehin eine eher große Bereitschaft zur Impfung vorliegen wird. Viel wichtiger als eine Impfpflicht für Lehrerinnen und Lehrer wären eine wissenschaftlich fundierte Informationskampagne und eine gut organisierte Abwicklung der Impfungen. Nach den Erfahrungen mit der im Sommer groß angekündigten Grippe-Impfkampagne muss aber leider befürchtet werden, dass auch diesmal die Impfkation mehr oder weniger chaotisch verlaufen wird, aber lassen wir uns überraschen.

Ein Fazit: Wir befinden uns kurz nach einem weiteren Lockdown mit Distance Learning und die Angelegenheit ist lange noch nicht ausgestanden. Niemand bezweifelt, dass die Entscheidungen, die momentan

tagtäglich getroffen werden müssen, sehr schwierige sind und im Endeffekt macht keine Regierung der Welt „alles richtig“. Was schlussendlich erfolgreich in der Bekämpfung der Pandemie war, wird im Nachhinein leicht zu beurteilen sein, aus der Situation heraus ist das nicht immer möglich. Nichtsdestotrotz müssen im Schulbereich die Weichen für die kommenden Monate gestellt werden und hier müssen aus den bisherigen Erfahrungen Lehren gezogen werden. Daten und Fakten müssen als Entscheidungsgrundlagen dienen, nur die Hoffnung oder stark politisch beeinflusste Maßnahmen müssen der Pandemie-Vergangenheit angehören. Österreichs Lehrerinnen und Lehrer sind äußerst verantwortungs- und risikobewusst, ihnen ein X für ein U vormachen zu wollen, kann das Vertrauen in die gesetzten Maßnahmen mit Sicherheit nicht stärken.

EIN AUSBLICK – DIE ZEIT NACH COVID-19

Für die Zukunft der Bildung in diesem Land und somit auch für die Zukunft unserer Schülerinnen und Schüler bleibt zu hoffen, dass der Sparstift nicht im Schulsystem angesetzt wird. Vielmehr werden zur Überwindung von Lernrückständen und Bildungsdefiziten massive Fördermaßnahmen und somit auch Ressourcen notwendig sein. Fest steht, dass hierfür die derzeit ohnehin stark belasteten Lehrerinnen und Lehrer dieses Landes nur freiwillig und entgeltlich für die Tätigkeiten herangezogen werden können. Ebenso darf eine von Minister Faßmann angedachte Weiterführung und Verschränkung von Distance Learning und Präsenzunterricht nicht zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für die Pädagoginnen und Pädagogen führen.⁶

Ich denke, wir alle sehnen uns nach einer gewissen Normalität, nach Unterricht in den Klassen ohne Maßnahmen und Einschränkungen, ohne Masken und Desinfektion und freuen uns auf Schulveranstaltungen, auf Exkursionen, Schikurse und Schulfeste. Wir haben gesehen, wie wichtig der Präsenzunterricht und die direkte Kommunikation und Interaktion mit unseren Schülerinnen und Schülern sind. Diese Form des Unterrichts kann nicht 1:1 durch andere Unterrichtsformen ersetzt werden, auch wenn das Distance Learning zumindest für einen großen Teil der Kinder und Jugendlichen zunehmend besser gelingt. Derzeit hat die Pandemie aber stets das letzte Wort und somit muss das Motto daher weiterhin lauten: DURCHHALTEN! ■

⁵ <https://www.derstandard.at/story/2000121673318/gurgeltest-studie-viel-mehr-corona-infizierte-in-benachteiligten-schulen>

⁶ Vgl. <https://orf.at/stories/3195144/>

MAG. DR. ECHEHARD QUIN,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
eckehard.quin@goed.at



2020 lief vieles anders als sonst, so auch die Gehaltsverhandlungen. Nach intensiven Vorgesprächen konnte im Rahmen einer einzigen Verhandlungsrunde am 19. November 2020 ein Gehaltsabschluss vereinbart werden, der die Kaufkraft der öffentlich Bediensteten nachhaltig sichert.

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die COVID-19-Pandemie ist es gelungen, die Bundesregierung davon zu überzeugen, dass die hervorragenden Leistungen des öffentlichen Dienstes auch entsprechend honoriert werden müssen.

Die Gehälter und Zulagen stiegen mit 1. Jänner 2021 um 1,45 Prozent.

Die neuen Gehaltstabellen, gültig seit 1. Jänner 2021, im Detail:

Gehaltserhöhung 2021

Beamtete LehrerInnen

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PH
	Euro					
1	1.812,5	1.999,0	2.211,6	2.356,5	2.641,9	2.746,7
2	1.839,8	2.031,6	2.271,5	2.423,3	2.736,7	2.803,6
3	1.866,0	2.065,5	2.333,1	2.490,3	2.879,4	3.027,6
4	1.893,2	2.100,3	2.411,2	2.572,9	3.083,3	3.252,8
5	1.925,8	2.181,1	2.537,1	2.714,3	3.288,3	3.477,8
6	1.979,4	2.278,0	2.667,6	2.874,9	3.494,5	3.704,1
7	2.044,6	2.376,5	2.801,3	3.042,0	3.699,7	3.931,6
8	2.113,5	2.477,9	2.949,6	3.228,1	3.905,8	4.158,9
9	2.186,5	2.577,1	3.098,9	3.413,3	4.113,2	4.386,3
10	2.261,7	2.678,7	3.246,0	3.599,4	4.320,6	4.612,7
11	2.338,6	2.806,9	3.394,4	3.785,5	4.526,8	4.841,1
12	2.415,6	2.944,0	3.542,5	3.972,9	4.733,0	5.067,4
13	2.492,5	3.081,1	3.692,0	4.161,2	4.940,3	5.294,7
14	2.586,1	3.218,2	3.836,8	4.342,9	5.146,6	5.541,1
15	2.692,1	3.345,3	3.970,6	4.512,4	5.375,1	5.842,1
16	2.799,0	3.470,1	4.074,3	4.642,8	5.589,0	6.145,2
17	2.852,7	3.502,4	-	-	-	6.372,7
daz	80,6	144,5	51,4	66,1	108,7	114,1
DAZ	161,3	191,5	208,2	263,2	433,4	456,9

VertragslehrerInnen Entlohnungsschema I L

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe					
	l ph	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 1	l 3
	Euro					
1	2.861,5	2.696,4	2.452,5	2.297,6	2.065,5	1.860,5
2	2.919,4	2.781,2	2.522,7	2.361,0	2.101,3	1.889,9
3	3.153,5	2.897,1	2.590,6	2.425,7	2.138,6	1.918,2
4	3.387,6	3.095,5	2.677,6	2.506,0	2.177,7	1.946,7
5	3.622,9	3.302,9	2.824,8	2.637,3	2.262,7	1.984,8
6	3.857,9	3.508,0	2.991,9	2.772,2	2.367,7	2.042,6
7	4.095,2	3.709,7	3.167,0	2.912,7	2.473,7	2.114,5
8	4.332,9	3.918,3	3.359,7	3.065,4	2.577,1	2.190,8
9	4.569,1	4.126,6	3.553,7	3.220,2	2.681,9	2.270,3
10	4.807,7	4.320,6	3.749,9	3.377,7	2.788,0	2.349,9
11	5.047,2	4.526,8	3.946,1	3.532,5	2.920,5	2.431,1
12	5.285,8	4.733,0	4.142,2	3.689,6	3.064,4	2.511,5
13	5.523,2	4.940,3	4.338,4	3.846,8	3.208,3	2.594,0
14	5.785,2	5.145,4	4.529,0	3.999,6	3.350,7	2.691,0
15	6.114,1	5.361,6	4.706,4	4.138,9	3.483,5	2.802,5
16	6.430,6	5.557,9	4.893,4	4.286,1	3.614,0	2.913,8
17	6.746,0	5.654,9	5.082,9	4.437,7	3.754,4	3.023,1
18	6.982,3	5.948,9	5.218,9	4.544,8	3.888,1	3.134,6
19	-	-	-	-	3.919,3	3.190,4



VertragslehrerInnen Entlohnungsschema II L

Entlohnungsgruppe	Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
		Euro
I ph		2.600,4
I 1	I	1.995,6
	II	1.888,8
	III	1.795,2
	IV	1.561,2
	IVa	1.633,2
	IVb	1.670,4
	V	1.496,4
I 2a 2		1.321,2
I 2a 1		1.237,2
I 2b 1		1.094,4
I 3		1.004,4

VertragslehrerInnen Entlohnungsgruppe pd

Entlohnungsstufe	Euro	Verweildauer in Jahren
1	2.821,4	3,5
2	3.211,5	5
3	3.602,6	5
4	3.993,8	6
5	4.385,2	6
6	4.776,5	6
7	5.018,2	

Fächervergütung (neues Lehrerdienstrecht)

Lehrverpflichtungsgruppe	monatlich pro Wochenstunde (Euro)	
	Unterstufe	Oberstufe
I und II	27,9	35,8
III	-	14,6

Erzieherzulage

Verwendungsgruppe	Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
L 1	514,0	564,5	650,7	735,7	820,8
L 2a	459,2	496,1	562,1	641,6	722,3
L 2b	373,0	426,7	484,8	501,7	532,1
L 3	328,2	343,7	375,2	408,7	443,4

SchulaufsichtsbeamtenInnen

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	SI 1	SI 2
	Euro	
1	6.736,0	5.650,5
2	7.362,4	6.361,5
3	8.157,1	6.964,5

FachinspektorInnen

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	
	FI 1	FI 2
	Euro	
1	5.403,0	4.549,0
2	5.913,4	5.106,4
3	6.548,6	5.592,3

LeiterInnen von Unterrichtsanstalten

Dienstzulagen- gruppe		in der Dienstzulagenstufe		
		1	2	3
		Euro		
L PH	I	978,8	1.045,9	1.111,0
	II	880,3	941,9	1.000,2
	III	782,8	836,5	888,1
	IV	684,2	732,4	778,2
	V	587,9	627,2	666,2
L 1	I	873,5	932,8	989,8
	II	785,0	841,1	891,4
	III	697,8	747,0	792,8
	IV	610,3	652,9	694,4
	V	524,2	560,0	594,7
L 2a 2	I	399,7	432,3	464,7
	II	328,2	354,0	380,7
	III	263,2	283,2	303,5
	IV	220,7	236,2	253,0
	V	183,7	197,1	210,5
L 2a 1 L 2b 1	I	311,4	339,2	366,2
	II	262,0	284,5	303,5
	III	219,5	236,2	253,0
	IV	182,4	198,1	210,5
	V	132,1	142,3	151,3
L 3	I	246,5	252,0	267,5
	II	182,4	189,2	202,7
	III	171,3	175,9	186,0
	IV	123,1	126,6	134,5
	V	86,1	88,5	93,0
	VI	60,5	62,6	68,4

Schulqualitätsmanagement

Gehaltsstufe	Euro
1	5.650,5
2	6.361,5
3	6.964,5

Zulage Leitung Bildungsregion

Funktionsdauer	Euro
bis zu 5 Jahren	1.037,9
mehr als 5 Jahre	1.234,0

MAG. GEORG STOCKINGER,
STV. VORSITZENDER UND
BESOLDUNGSREFERENT DER
AHS-GEWERKSCHAFT
georg.stockinger@goed.at



Werbungskosten

Teil 1: DEFINITION UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

DEFINITION UND STEUERLICHE WIRKUNG

Im Zuge der von der aktuellen Regierung geplanten öko-sozialen Steuerreform wurden 2020 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen und projiziert. Ein Teil dieser Steuerreform ist als erster Schritt einer umfassenden Lohnsteuersenkung die Senkung des Eingangsteuersatzes, also der ersten Stufe der Lohnsteuertabelle, von 25 auf 20 Prozent. Im Gegenzug sind Autofahrer in Zukunft mit höheren (verbrauchsabhängigen) Steuern konfrontiert.

Im Bereich der **Werbungskosten** greift bei der Veranlagung für 2020 letztmalig die Übergangsfrist für die Absetzbarkeit von Sonderausgaben wie Versicherungsprämien oder Kosten der Wohnraumschaffung/Sanierung.

Werbungskosten sind beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit stehen. Im Gegensatz zu anderen steuerlich absetzbaren Ausgaben wie Spenden oder Kirchenbeiträgen sind Werbungskosten für den Arbeitnehmer¹ besonders interessant, da sie grundsätzlich in beliebiger Höhe geltend gemacht werden können. Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes. Es handelt sich somit bei Werbungskosten um „**Steuer-Freibeträge**“ und nicht um „Absetzbeträge“, die eine grundlegend andere steuerliche Wirkung haben.

Absetzbeträge, wie der Verkehrs-, der Alleinverdiener- oder der Unterhaltsabsetzbetrag, der Pendlereuro sowie der Familienbonus Plus (ab 1.1.2019), werden direkt von der errechneten Steuer abgezogen und vermindern somit direkt die Steuerschuld.

Freibeträge hingegen, wie Werbungskosten, der Kin-

derfreibetrag (nur bis 31.12.2018!) oder das Pendlerpauschale, reduzieren „nur“ die Steuerbemessungsgrundlage (das zu versteuernde Einkommen, also das Brutto-Einkommen abzüglich der SV-Beiträge).

Bei Freibeträgen hängt die effektive Ersparnis deshalb vom jeweiligen Steuertarif („Grenzsteuersatz“) ab. Je höher die Steuerstufe, desto höher die Ersparnis durch die als Freibetrag absetzbare Summe.

Rechenbeispiel:

steuerliche Begünstigung bei einem Bruttojahreseinkommen von			
	11.000 €	24.000 €	48.000 €
Grenzsteuersatz	0 %	35 %	42 %
Freibetrag von € 1.000,-	0 €	350 €	420 €
Absetzbetrag von € 500,-	max. 500 €*	500 €	500 €

* Jenen Personen, die weniger als die Steuergrenze verdienen, wird durch Steuergutschriften („Negativsteuer“) ein Ausgleich gewährt. Diese Rückerstattung umfasst 50 % der Sozialversicherungsbeiträge (höchstens jedoch 400 Euro). Der Betrag erhöht sich auf maximal 500 Euro, wenn Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht.

Bestimmte Werbungskosten, wie z. B. Pflichtversicherungsbeiträge, der Wohnbauförderungsbeitrag oder das Serviceentgelt für die E-Card, werden vom Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung automatisch berücksichtigt. Das Pendlerpauschale kann ebenfalls direkt beim Dienstgeber (Bildungsdirektion am Dienstweg) geltend gemacht werden und wird dann auch unmittelbar bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Sollten Sie dies versäumt haben, können Sie das Pendlerpauschale – so wie andere Werbungskosten auch – bei der Arbeitnehmerveranlagung beanspruchen (das gilt gleichermaßen für den Pendlereuro).



WERBUNGSKOSTEN, DIE NACHTRÄGLICH GELTEND GEMACHT WERDEN

Der vorliegende dreiteilige Artikel befasst sich überwiegend mit jenen **Werbungskosten**, die nur **nachträglich beim Finanzamt** im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (für lohnsteuerpflichtige, unselbstständige Dienstnehmer) oder der Einkommensteuererklärung (für die einkommensteuerpflichtigen Selbstständigen) **geltend gemacht werden können**.

Voraussetzung für die Absetzbarkeit als Werbungskosten ist die berufliche Veranlassung. Diese ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben

- objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Pensionisten müssen keinerlei Ausgaben tätigen, um ihr Einkommen zu sichern, und können daher in der Regel keine Werbungskosten geltend machen. Werbungskosten können auch bereits **vor** der Erzielung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit an-

fallen, wenn Umstände vorliegen, die über die bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen und klar und eindeutig nach außen in Erscheinung treten, beispielsweise Aufwendungen für Vorstellungsreisen oder zur Arbeitsplatzvermittlung. Werbungskosten können auch **nach** Beendigung der nichtselbstständigen Tätigkeiten anfallen, wenn ein erkennbarer Zusammenhang mit den erzielten Einnahmen besteht, beispielsweise Schadenersatzleistungen an den ehemaligen Arbeitgeber.

Für die Beurteilung von Aufwendungen eines **Arbeitnehmervertreters** als Werbungskosten unterscheidet das Einkommensteuergesetz (EStG) einerseits zwischen seiner Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses und andererseits seiner Tätigkeit „im Rahmen einer Vereinigung, die den wirtschaftlichen und beruflichen Interessen von Arbeitnehmern einer be-

¹ Der Lesbarkeit der Texte zuliebe verzichte ich im vorliegenden Artikel auf gendgerechte Formulierungen. Personenbezogene Bezeichnungen umfassen immer gleichermaßen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

stimmten Fachrichtung (Berufsgruppe) förderlich ist“. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Funktion bei einer solchen Vereinigung führen nicht zu Werbungskosten bei den Einkünften aus dem Dienstverhältnis, sind aber - wenn die Funktionsausübung für sich zu Einkünften führt - bei diesen zu berücksichtigen. Erfolgt die Ausübung der Funktion unentgeltlich, stellt diese Betätigung keine Einkunftsquelle dar. Somit können die durch die Funktionsausübung bedingten Aufwendungen auch grundsätzlich keine einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung finden. Bei Reisekosten oder sonstigen Aufwendungen (Ausgaben), die im Zusammenhang mit einer **Funktion als Personalvertreter oder als Gewerkschafter** stehen, ist daher keine berufliche Veranlassung durch das Dienstverhältnis gegeben. (Das gilt jedoch nicht für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Schulungskursen, die unmittelbar beruflich relevante Inhalte wie Schulrecht, Dienstrecht o. ä. vermitteln und deren Kosten für die Teilnehmer daher absetzbar sind.) Erhält der Steuerpflichtige jedoch vom Arbeitgeber für seine Tätigkeit als Personalvertreter, Betriebsrat, Gewerkschafter oder Funktionär der Richtervereinigung und dgl. lohnsteuerpflichtige Ersätze, so sind Reisekosten oder andere durch diese Funktion veranlasste Ausgaben (Aufwendungen) bis zur Höhe dieser Ersätze als Werbungskosten zu berücksichtigen. Aufwendungen oder **Ausgaben für die Lebensführung** sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig, selbst wenn sie sich aus der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen ergeben

und sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgen. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar (**Aufteilungsverbot**). Dies gilt insbesondere für Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern, die typischerweise der **Befriedigung privater Bedürfnisse** dienen. Eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil ist auch im Schätzungsweg nicht zulässig. Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die **nicht** typischerweise der **Befriedigung privater Bedürfnisse** dienen, sind bei gemischter beruflicher und privater Nutzung in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Teil aufzuspalten (z. B. Kfz, Computer, Telefon, Faxgerät). Dies kann gegebenenfalls im Schätzungsweg erfolgen. Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch) belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

BESTANDTEILE EINER RECHNUNG:

Die folgenden sechs Punkte muss ein Beleg unbedingt enthalten, um als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu gelten:

1. Name und Anschrift des Lieferanten (des Verkäufers)
2. Name und Anschrift des Kunden / Käufers (kann bei Kleinbetragsrechnungen unter 400 € entfallen!)



3. Datum der Lieferung oder sonstigen Leistung und Ausstellungsdatum der Rechnung
4. Genaue Menge, Art und Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistungen
5. Nettobetrag (kann bei Kleinbetragsrechnungen unter EUR 400,00 der Bruttobetrag sein)
6. Umsatzsteuer in Euro (kann bei Kleinbetragsrechnungen unter EUR 400,00 der Umsatzsteuerprozentsatz sein)
7. Fortlaufende Rechnungsnummer (kann bei Kleinbetragsrechnungen unter 400 € entfallen!)

BUCHHALTUNG:

- Sammeln Sie während des Jahres die Rechnungen (Belege) der absetzbaren Aufwendungen in einem Ordner oder einer Schachtel („Schachtelbuchhaltung“). Man hat nicht immer Zeit, gerade erhaltene Belege zu registrieren und geordnet abzulegen. Diese Belege in einer Schachtel zu sammeln, sollte aber immer möglich sein.
- Lieber zu viele Belege sammeln als zu wenige. Überflüssige Belege können Sie auch später wegwerfen!
- Unklare Bezeichnungen sollten auf der Rückseite des Beleges erläutert werden. Warten Sie damit nicht allzu lange. Den Beleg mit der Beschreibung „Fachbuch“ können Sie in einem halben Jahr sicherlich nicht mehr mit einem Buch in ihrer Fachbibliothek in Verbindung bringen!
- Sortieren Sie (in einer ruhigen Stunde) die Belege nach Sachgruppen. Meine Empfehlung: „Reisekosten“, „Computer“, „Fachliteratur“, „Fortbildungskosten“, „Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten“, „Arbeitsmaterial“, „Sonstiges“.
- Gehören Belege mehreren Sachgruppen an, dann kopieren Sie diese, damit in jeder Sachgruppe alle zugehörigen Belege vorhanden sind. Markieren Sie auf jedem Beleg die der Sachgruppe zugehörigen Ausgaben. In einer der Sachgruppen muss das Original abgelegt werden.
- Innerhalb der Sachgruppen sortieren Sie die Belege chronologisch und versehen sie mit einer fortlaufenden Nummer.
- Wenn Sie alle Belege des Steuerjahres in dieser Art aufbereitet haben, legen Sie für jede Sachgruppe eine chronologisch geordnete Tabelle mit Datum, Belegnummer, Bezeichnung der Ware und Betrag an. Am unteren Ende des Blattes wird die Summe der Beträge notiert.
- Geben Sie jede dieser Tabellen mit den entsprechenden Belegen in eine eigene Folie.
- Stellen Sie eine Tabelle mit den Summen der Sachgruppen auf und summieren Sie diese Beträge. Das Werbungskostenpauschale brauchen Sie nicht

zu subtrahieren, das wird vom Finanzamt automatisch erledigt.

- Legen Sie auch eine Aufstellung aller Anschaffungen bei, die auf mehrere Jahre aufgeteilt abgeschrieben werden müssen (Anschaffungskosten > € 800,-) und noch nicht voll abgeschrieben sind. Diese Aufstellung nennt sich Anlageverzeichnis.

AUFBEWAHRUNGS- UND ORDNUNGSPFLICHT:

Der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung sind keine Rechnungen beizulegen. Alle Belege und Aufzeichnungen müssen jedoch 7 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt werden.

Aufzeichnungen und Belegordnung sind so anzulegen, dass sich der Finanzbeamte rasch einen Überblick verschaffen kann. Die Ordnungspflicht liegt dabei beim Steuerpflichtigen, und der Finanzbeamte kann auf ordentlichen Aufzeichnungen bestehen.

Abgesetzte Ausgaben bzw. Aufwendungen müssen wirklich getätigt worden sein und mit dem Beruf in Zusammenhang stehen, sonst können diese nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Allenfalls könnten entsprechende Verwaltungsstrafen die Folge sein.

Jedem Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale von EUR 132,00 jährlich zu. Dieses wird automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. **Die Summe der Werbungskosten muss daher höher als dieser Betrag sein, um eine zusätzliche steuerliche Auswirkung zu haben.**

Manche Werbungskosten werden unabhängig vom Pauschalbetrag berücksichtigt. Dazu gehören etwa der **Gewerkschaftsbeitrag**, Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen oder das **Pendlerpauschale**. Sie wirken sich daher auf jeden Fall steuermindernd aus.

Einzelausgaben bis EUR 800,00 werden seit dem 01.01.2020 zur Gänze im Jahr der Bezahlung berücksichtigt. Höhere Beträge müssen auf mehrere Jahre, die Nutzungsdauer, verteilt werden (**AfA – Absetzung für Abnutzung**). Bei einem Computer beträgt die gewöhnliche Nutzungsdauer 3 Jahre. Wurde der Computer erst in der zweiten Jahreshälfte gekauft, dürfen im ersten und im letzten Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden.

Die nächsten Folgen dieses Artikels beschäftigen sich exemplarisch mit Aufwendungen, die mutmaßlich Werbungskosten darstellen, was leider nicht immer der Fall ist.

Fortsetzung folgt. ■



Die Aufsichtspflicht des Lehrers anhand konkreter Beispiele aus der Rechtsprechung

Teil 2: Die Aufsichtspflicht ist sowohl eine umfassende öffentlich-rechtliche als auch eine dienstrechtliche Pflicht.

Die schulische Aufsichtspflicht leitet sich einerseits aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen, der in der Bundesverfassung¹ festgelegt ist, andererseits aus der Dienstpflicht des Lehrers ab.² Während der Zeit des Schulbesuches geht die elterliche Aufsichtspflicht über die Kinder auf die Schule über. Der Umfang der Aufsichtspflicht des Lehrers ist abhängig einerseits vom Alter, der Entwicklung und Eigenart des Kindes und andererseits von der Wahrscheinlichkeit, dass das Kind selbst oder ein Dritter Schaden durch das Verhalten des Kindes nehmen könnte.³ Bei der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen.

AUFSICHTSPFLICHT IST TEIL DER DIENSTPFLICHT DES LEHRERS

Die Aufsichtspflicht des Lehrers ist im § 51 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) als Dienstpflicht geregelt. Demnach hat der Lehrer entsprechend der Diensterteilung (Stundenplan, Pausenaufsichtseinteilung) die Schüler nicht nur im Unterricht, sondern auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen, nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei Schulveranstaltungen / schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen. Es gilt die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler zu schützen und „Gefahren nach Kräften abzuwehren“⁴. Gleichlautende Regelungen gibt es auch in anderen Normen, etwa im § 2 Abs. 1 Schulordnung. Neben der zentralen Regelung der Aufsichtspflicht im SchUG sind der Aufsichtserlass 2005 sowie der Aufsichtserlass zu Sport und Bewegung 2014

wesentliche Handlungsgrundlage.⁵ Detaillierte Ausführungen zur Aufsichtspflicht des Lehrers finden Sie bereits im vorhergehenden Heft, *Gymnasium* 6/2020, im Artikel „Die Aufsichtspflicht des Lehrers (Teil 1)“.

UMFANG UND INTENSITÄT DER AUFSICHTSPFLICHT

Eine Beurteilung von Umfang und Intensität der gebotenen Aufsicht hat immer im Einzelfall ex ante zu erfolgen und ist abhängig vom Alter, der geistigen Reife und der durch den Schüler ausgeübten Tätigkeit bzw. von der Gefährdungslage, in die das Kind sich begibt. Die 7. und 8. Schulstufe sind dabei besonders geregelt, da bei Vorliegen der notwendigen körperlichen und geistigen Reife bei schulischer Zweckmäßigkeit eine Aufsicht entfallen kann.⁶ Der Lehrer ist gefordert, in jeder Situation das richtige Maß der notwendigen Beaufsichtigung zu finden. Ab der 9. Schulstufe kann die Aufsicht auch ganz entfallen, wenn die Bedingungen (Alter, Reife, Gefährdungspotential) das zulassen.

AUFSICHT IM SCHULALLTAG

Einige Beispiele aus dem Schulalltag mögen die Aufsichtspflicht verdeutlichen. Eine Klasse (z. B. 2. Klasse AHS) ist bekannt dafür, dass zwei Schüler sich nicht vertragen und in der Pause immer wieder aneinander geraten. Der zur Gangaufsicht eingeteilte Lehrer wird für diese Klasse besondere Aufsicht walten lassen und auch im Klassenraum Nachschau halten, ob alles passt. Ein Chemielehrer plant einen Versuch mit einer ätzenden Flüssigkeit, die Schüler sollen das aus guter Nähe beobachten. Aufgrund der Verletzungsgefahr für die Schüler muss der Lehrer sehr klare Instruktionen



zum Schutz vor Verletzungen oder auch vor Schaden (z. B. Beschädigung der Kleidung) geben und auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen (notwendiger Abstand, Tragen von Schutzbrille / Schutzkleidung, ...) achten. Im Werkunterricht sollen die Schüler erstmalig die Bohrmaschine und die Schleifmaschine bedienen. Dazu muss der Lehrer konkrete Anweisungen zum Schutz der Schüler geben und die richtige Handhabung an der Seite des Schülers auch gut im Blick haben. Der Lehrer hat in all diesen Fällen das an Aufsicht zu erfüllen, was aufgrund der vorliegenden Situation geboten und zumutbar ist. Trotz aller Vorsicht und Schutzvorkehrungen kann es zu Verletzungen oder auch Schaden am Kind oder an Dritten kommen.

WER HAFTET, WENN ETWAS PASSIERT?

Immer wieder passiert es, dass Kinder sich im Unterricht oder in den Pausen verletzen oder auch dass sie Dritten Schaden zufügen. Wer haftet dann? Die Frage nach der Aufsichtsführung steht sehr rasch im Mittelpunkt der Untersuchung. Bei Verletzungen und Schäden kommt es u. U. zu einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Haftung, die im Einzelfall zu ermitteln ist.

Festzuhalten ist, dass der Lehrer in Ausübung seiner Tätigkeit hoheitlich, d. h. für den Staat, tätig wird. Die Erteilung des Unterrichtes ist nach ständiger Rechtsprechung des OGH der hoheitlichen Tätigkeit zuzuordnen. Bei anderen Tätigkeiten des Lehrers liegt dann eine solche vor, wenn sie einen „hinreichenden inneren und äußeren Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe“ aufweist.⁷ Bei hoheitlicher Tätigkeit in Vollzug der Gesetze kann der aufsichtsführende Lehrer zivilrechtlich nicht persönlich belangt werden. Die Schadenersatzansprüche sind gegen den Bund zu richten, da hier das Amtshaftungsgesetz (AHG) greift. Gem. § 1 AHG ist schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten des Organes (hier der Lehrer) dem Bund zuzurechnen, dem Geschädigten haftet das Organ (hier der Lehrer) nicht. Nicht immer jedoch ist

¹ Vgl. Art. 14 Abs. 6 B-VG.

² Personenbezogene Bezeichnungen umfassen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen.

³ Vgl. OGH 1Ob275/01z v. 27.11.2001 und zahlreiche gleichlautende Urteile.

⁴ § 51 Abs. 3 SchUG vorletzter Satz.

⁵ Vgl. Aufsichtserlass des BMBWK vom 28.7.2005, Rundschreiben Nr. 15/2005 sowie Aufsichtserlass für Sport und Bewegung vom 27.8.2014, Rundschreiben Nr. 16/2014.

⁶ Vgl. Aufsichtserlass 2005, 6.

⁷ OGH 1 Ob 87/19d vom 27.5.2019.

der Haftende so klar ausfindig zu machen. Der Lehrer bleibt jedoch immer persönlich in der strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verantwortung.

VERLETZUNG DER AUFSICHTSPFLICHT - BEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Der Blick in die Judikatur ist immer interessant und rundet die rechtliche Beurteilung eines Themas ab. Sehr oft klärt die Judikatur Fragen der Anwendung einer rechtlichen Bestimmung, gibt Argumente für eine sachliche Abgrenzung und entwickelt so auch die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften weiter.

BETRETEN EINER GESPERRTEN EISLAUFLÄCHE IM RAHMEN DES TURNUNTERRICHTES, BVWG VOM 8.11.2018

Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Beschwerde eines beamteten Turnlehrers zu prüfen, der von der Disziplinarkommission vom Dienst suspendiert wurde, da „durch seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen sowohl das Ansehen der Schule als auch wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet wären“⁸. Der Sportlehrer hat mit seiner Schülergruppe (6. Schulstufe) die Eisfläche des Teiches trotz Absperrung und Warnhinweisen betreten. Beim Eislaufen verletzte sich ein Schüler und fügte sich eine Schnittwunde am Oberschenkel zu, die im Krankenhaus genäht werden musste. Der Pächter der Eislauffläche hatte den Lehrer am Vortag gewarnt und ihm telefonisch mitgeteilt, dass die Eisfläche aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden kann, da durch die Witterung die Eisoberfläche beeinträchtigt und ein Eislaufen nicht möglich ist, weshalb die Platzsperre erfolgte. Zudem war der Zugang mit Gattern und Tischen versperrt. Ein anhängiges Strafverfahren gegen den Lehrer wurde eingestellt.

Das Gericht stellte in der Beweiswürdigung klar: „Es besteht der begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer mit diesen Handlungen seine Aufsichtspflichten als Lehrer und damit seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat.“⁹ Der Sportlehrer war geständig, räumte aber ein, dass das Missachten der Absperrung seine Suspendierung seit 17.1.2017 nicht rechtfertigen würde. Dieser Ansicht des Beschwerdeführers (Bf) ist das Gericht entschieden entgegengetreten. Lehrer haben bei der Beaufsichtigung auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Im Turnunterricht ist wie bei anderen gefährlichen Situationen ein strengerer Maßstab anzulegen. Zudem handelte es sich um minderjährige Schüler der 6. Schulstufe, die noch unter besonderem Schutz stehen. Der Lehrer hat

durch das unerlaubte Betreten unter Missachtung der Absperrungen die Aufsichtspflicht gröblich verletzt und die minderjährigen Schüler in ernste Gefahr gebracht bzw. ihre Gefährdung in Kauf genommen. Dieses gesetzte Verhalten beeinträchtigt zudem das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben. Nach Ansicht des BVwG ist die Suspendierung eine notwendige und angemessene Maßnahme, um das Vertrauen der Allgemeinheit bis zur abschließenden Klärung der Angelegenheit nicht zu erschüttern. Im Gegensatz zu Beamten unterstehen Vertragsbedienstete nicht der Disziplinarbehörde.¹⁰ Reichen Ermahnung und Weisung nicht aus, führt der Rechtsweg bei gröberen Verstößen oftmals über eine Suspendierung / Entlassung direkt zum Arbeitsgericht.

ANFAHRT ZUM SCHWIMMBAD MIT FAHRRAD OHNE AUFSICHT, VWGH V. 19.3.2014

Eine Lehrerin wies ihre Schüler der ersten Klasse Unterstufe im Zuge des Unterrichtes „Bewegung und Sport“ an, ohne Aufsicht alleine von der Schule mit dem Fahrrad zum Schwimmbad und nach dem Unterricht auch wieder zurück in die Schule zu fahren. Der mit der Sache befasste Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bezeichnete die Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Lehrerin als schweres dienstliches Vergehen.¹¹

Die Lehrerin hielt dem entgegen, dass sie die Einverständniserklärung der Eltern eingeholt habe und die Schüler eine altersmäßige Reife erreicht hätten. Das Gericht hielt dazu fest, dass die vorliegenden Einverständniserklärungen die Lehrerin nicht von der Aufsichtspflicht und der Pflicht zur selbstständigen Beurteilung entbinden. Jedenfalls können die Einverständniserklärungen aber an einer gesetzlichen Vorschrift nichts ändern, zumal ein Kind erst mit dem Erreichen von 12 Jahren ohne Aufsicht auf der Straße mit dem Fahrrad fahren darf (oder mit Fahrradprüfung). Die Aufsichtspflicht durch die Lehrperson war einzuhalten.

UNFALL IM HOCHSEILGARTEN – HAFTUNG DRITTER, OGH V. 27.5.2019

Der OGH musste sich im Rahmen einer Zivilklage gegen einen Betreiber eines Hochseilgartens mit der Frage auseinandersetzen, wer im Falle eines verunfallten Schülers haftet. Der Schüler war im Zuge der Schulsportwoche im Hochseilgarten und zog sich beim Anprall auf die Landeplattform erhebliche Verletzungen am rechten Sprunggelenk zu. Das Gericht sah hier eine Organstellung des Hochseilparkbetreibers vorliegen, sodass die Klage nicht gegen den Be-

treiber persönlich zu führen war, sondern im Zuge der Amtshaftungsklage gegen den Bund.¹² Dieser Fall zeigt, dass auch Dritten, sofern sie zu Tätigkeiten herangezogen werden, die den hoheitlichen Tätigkeiten zuzurechnen sind, eine Organstellung zukommt mit der Folge, dass gem. § 1 AHG der Bund und nicht sie selber für ihr rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (Schaden) haftet. Die Unterrichtserteilung ist hoheitliches Handeln, sodass der Betreiber bzw. sein Mitarbeiter in diesem Fall sowohl bei der Einweisung als auch bei der Beaufsichtigung für den Bund tätig wurde. Die Klage wäre somit gegen den Bund zu richten gewesen.

Diese Entscheidung ist auch auf andere Veranstalter anzuwenden, die im Zuge von Sportwochen oder Schullandwochen beauftragt werden, wie z. B. Tennislehrer, Reitlehrer, Kajakschule etc. Gemäß §44a SchUG kann die Beaufsichtigung von Schülern auch anderen Personen als Lehrern oder Erziehern überlassen werden, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich oder für die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist. Derartig beigezogene Personen werden funktionell als Bundesorgane tätig. Dies zeigt auch ein Fall, den der OGH zu entscheiden hatte. Er hat die Tätigkeit des Kajakbetreibers im Zuge der Sportwoche eindeutig hoheitlichen Zwecken (Ausbildung im Zuge der Sportwoche) zugeordnet.¹³

UNFALL WÄHREND EINES VERSUCHS AM TAG DER OFFENEN TÜR, OGH V. 23.4.2015

Für den Tag der offenen Tür an einer HTL meldete sich eine erfahrene Chemieschülerin zu einem Versuch anlässlich der Chemieshow. Sie wollte „Feuer spucken“, wobei sie sich verletzte, u. a. auch, weil sie Sicherheitshinweise nicht ausreichend einhielt. Als Aufsichtsperson war ein pensionierter Chemielehrer anwesend, der freiwillig aushalf. Die Zivilklage des Vaters gegen ihn wurde zurückgewiesen, da er funktionell für den Bund tätig wurde, ohne dass es eines Dienstverhältnisses mit dem Bund bedurfte.¹⁴

UNFALL BEI BEFÖRDERUNG, OGH V. 24.11.2015

Im Zuge der Beförderung gelten diese Zurechnungen zur hoheitlichen Tätigkeit jedoch nicht, wie in der Judikatur mehrfach bereits festgestellt wurde. Ein Vater klagte einen Liftbetreiber, da sein Sohn sich mit dem Anorak am Bügel des Schleppliftes verhakte und beim Sturz zwei Schneidezähne ausschlug. Der Kläger brachte ein, dass der Liftmitarbeiter zu spät reagierte und dadurch sein Sohn über die Ausstiegssstelle hinausgezogen wurde. Das Gericht sieht die Haftung im abgeschlossenen Beförderungsvertrages, sodass der Betreiber privat hatte und kein Amtshaftungsverfahren gegen den Bund zu führen ist.¹⁵ Dies gilt auch bei anderen Beförderungsverträgen, z. B. bei Busfahrten zum Museumsbesuch, zur Sportwoche etc.

HAFTUNG BEI PRIVATSCHULEN UND RELIGIONSLEHRERN

Ein Religionslehrer verletzte aufgrund einer unvorsichtigen Bewegung während der Unterrichtserteilung einen 12-jährigen Schüler am Auge. Der Vater klagte den Lehrer zivilrechtlich. Der OGH stellte in seiner Ausführung fest, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit jedenfalls eine hoheitliche Tätigkeit ist, sodass der Lehrer als Organ tätig wird und die Klage gegen den Bund zu richten ist.¹⁶ In einer anderen Sache, die sich mit der Züchtigung von Schülern in einer Privatschule während des Unterrichtes beschäftigt, hält der OGH fest: „Allgemein wird ein Lehrer bei Erfüllung der ihm nach dem (...) Schulunterrichtsgesetz obliegenden Aufgaben ohne Rücksicht auf seine dienstrechtliche Stellung als Bundeslehrer, Landeslehrer oder Lehrer einer Privatschule funktionell stets für den Bund tätig.“¹⁷

Wichtig ist in der Praxis, im Einzelfall genau abzuwägen, wie die Aufsichtspflicht auszuführen ist, damit körperlicher und gesundheitlicher Schaden für den Schüler, aber auch Schaden von Dritten abgewehrt werden können. Eine verantwortungsvolle Herausforderung für jeden Lehrer - möge sie ihnen immer gelingen! ■

⁸ BVwG v. 8.11.2018, W116 2151960-1.

⁹ BVwG v. 8.11.2018, W116 2151960-1.

¹⁰ Zu den disziplinarrechtlichen Maßnahmen siehe meinen Artikel „Das Dienstrecht der LehrerInnen im Bundesdienstrecht – das Disziplinarrecht“, in: *Gymnasium*, 6/2017, 12–13.

¹¹ Vgl. VwGH v. 19.3.2014, 2013/09/0040.

¹² Vgl. OGH v. 27.5.2019, 1 Ob 87/19d.

¹³ Vgl. OGH v. 12.10.2004, 1 Ob 296/03s.

¹⁴ Vgl. OGH v. 23.4.2015, 1 Ob45/15x.

¹⁵ Vgl. OGH v. 24.11.2015, 1 Ob203/15g.

¹⁶ Vgl. OGH v. 11.7.1990, 1 Ob 14/90.

¹⁷ OGH v. 27.3.2014, 1 Ob 29/14f. Vgl. auch Walchshofer, Günther, Probleme des Aufenthalts von Schülern im Schulgebäude vor Beginn der gesetzlichen Aufsichtphase, in: *ÖJZ* 2004/23.

Spannendes PISA

Wie meine Artikelserie über die Auswertung der PISA-Testungen von 2018 zeigt, liefert diese zahlreiche spannende Befunde. Daher darf die Platzierung eines Landes innerhalb der Länder-Rankings niemals das alleinige Ziel einer Teilnahme sein. Viele glauben, „PISA“ sei ein Wettrennen um die ersten Plätze und übersehen dabei all die aufschlussreichen und viel wichtigeren „Nebenschauplätze“, auf denen sie aber Einblick ins wirkliche Schulleben nehmen könnten.

Teil 6: Worauf es ankommt, was Medien und Politik aber leider meist übersehen

MAG. GUDRUN PENNITZ
CHEFREDAKTEURIN
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gudrun.pennitz@my.goed.at



Ich möchte an dieser Stelle die wichtigsten Erkenntnisse dieser Serie aus den Umfeldfragen zu PISA 2018 rekapitulieren:

1. DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN LEISTUNGSBEREITSCHAFT UND LEISTUNGSDRUCK

Unsere 15-Jährigen strengen sich bei den PISA-Tests nicht sonderlich an und neigen gleichzeitig dazu, ihr Können zu überschätzen. In der Schule fühlen sich Österreichs Teenager überdurchschnittlich wohl. Den großen Leistungsdruck, dem die Jugendlichen in den asiatischen PISA-Spitzenländern ausgesetzt sind, wünscht sich hierzulande niemand. Deren PISA-Ergebnisse schon.

2. DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN DEM SOZIAL-VERHALTEN DER JUGENDLICHEN UND IHREN TESTERGEBNISSEN

PISA 2018 liefert umfassendes Datenmaterial über das Sozialverhalten der getesteten 15-Jährigen und zieht folgenden für uns PraktikerInnen wenig überraschenden Schluss: Zwischen Lernresultaten und dem Grad an disziplinären Schwierigkeiten im Unterricht besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Je undisziplinierter die Klasse, desto schwächer die Leistung. Auch das Versäumen von Unterricht wirkt sich auf die Leistung negativ aus. Hier befinden sich Österreichs SchülerInnen an einem Platz oberhalb

des OECD-Mittelwerts. Nicht so die asiatischen Siegerländer. Disziplinäre Probleme sind dort kein Thema.

3. DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN LERNERFOLG UND SPRACHLICHER BENACHTEILIGUNG

In Zusammenhang mit Migration sehen sich Österreichs Schulen seit vielen Jahren vor große Herausforderungen gestellt. Die Gruppe jener, die die Unterrichtssprache nicht als Umgangssprache sprechen, bleiben leistungsmäßig in allen Staaten weit zurück. In unserem Land ist die Gruppe jener, die die Unterrichtssprache nicht als Umgangssprache sprechen und leistungsmäßig entsprechend weit zurückbleiben, allerdings besonders groß.

4. DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN ELTERNHAUS UND SCHULERFOLG

Auch PISA 2018 kommt zu dem Ergebnis, dass das familiäre Umfeld der verlässlichste Indikator für den Schulerfolg eines Kindes ist. Der Zusammenhang zwischen einer sozioökonomischen Benachteiligung und schlechteren Schulleistungen wird als statistisch signifikant ausgewiesen. In Österreich liegt die Abhängigkeit des Bildungserfolgs vom sozioökonomischen Status knapp über dem OECD-Schnitt. Eine Kette von Ursache und Wirkung lässt sich für unser Land erkennen: SchülerInnen mit Migrationshintergrund kommen in Österreich besonders häufig aus einem schwachen sozioökonomischen Umfeld. Die auch daraus resultierende, oftmals mangelnde Beherrschung der Unterrichtssprache bedeutet ein großes Handicap für den Schulerfolg.

¹ BIFIE (Hrsg.), PISA 2018. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2019), S. 25



5. DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN SCHULKLIMA UND LERNLEISTUNG

Unter den OECD-Staaten, in denen sich 15-Jährige ihrer Schule am meisten zugehörig fühlen, nimmt Österreich den 2. Platz ein. Dies trifft auch auf Jugendliche aus sozial schwachen Familien zu. Auch von Versagensängsten fühlen sich unsere Jugendlichen nicht geplagt: Unter allen OECD-Staaten haben Österreichs 15-Jährige am viertwenigsten Angst vor dem Versagen. Ein weiterer Grund für ihr Wohlbefinden mag darin liegen, dass Leistungswettkampf oder gar Konkurrenzdenken an unseren Schulen keinen besonderen Stellenwert haben. Einem überdurchschnittlichen Abschneiden bei internationalen Testungen scheint dies nicht förderlich zu sein.

Will man PISA-Rankings mit all ihren Facetten durchschauen, muss man den Blick auch auf einen Aspekt

richten, den ich mir bis zum Schluss aufgehoben habe, nämlich den Umstand, dass sich nicht alle Teilnehmerländer gleichermaßen an die Regeln halten und schwindeln, um im Ranking einige Plätze gut zu machen.

DER PISA-SCHWINDEL

„Generell gilt für alle Teilnehmerländer, dass (auf Schul- und Schülerebene insgesamt) maximal 5 % der PISA-Population eines Landes vom Test ausgeschlossen werden dürfen.“¹

Diese Regelung wird von Österreich überaus korrekt eingehalten. Unser Land gehört bei PISA stets zu den Staaten, die besonders wenige SchülerInnen von den Testungen ausschließen, indem sie sie als „behindert“ ausweisen oder geltend machen, dass sie über zu geringe Sprachkenntnisse verfügen.

ANTEIL DER 15-JÄHRIGEN, DIE VON IHREN STAATEN VON DER PISA-TESTUNG AUSGESCHLOSSEN WURDEN

(Stand 2018)

Österreich	2,5 %
Deutschland	2,7 %
Finnland	3,4 %
USA	3,8 %
Großbritannien	5,5 %
Niederlande	6,2 %
Schweiz	6,7 %
Kanada	6,9 %
Norwegen	7,9 %

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Ergebnisse. Was Schülerinnen und Schüler wissen und können (2019), Tabelle I.A2.1.

Wenn für PISA ausgeloste Schulen die Teilnahme verweigern und sich durch andere vertreten lassen, ist dies auch ein Weg, das PISA-Ergebnis zu frisieren.

ANTEIL DER ZUR PISA-TESTUNG GEZOGENEN SCHULEN, DIE DIE TEILNAHME AN DER TESTUNG VERWEIGERT HABEN (Stand 2018)

Österreich	0 %
Finnland	1 %
Norwegen	2 %
Deutschland	4 %
Kanada	14 %
Schweiz	14 %
Großbritannien	27 %
USA	35 %
Niederlande	39 %

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Ergebnisse. Was Schülerinnen und Schüler wissen und können (2019), Tabelle I.A2.6.

Gewisse SchülerInnen dazu zu bringen, dass sie am Testtag nicht erscheinen, kann das Gesamtergebnis der getesteten SchülerInnen erheblich verändern.

ANTEIL DER FÜR DIE PISA-TESTUNG AUSGEWÄHLTEN SCHÜLERINNEN, DIE DER TESTUNG FERNGEBLIEBEN SIND (Stand 2018)

Schweiz	5,4 %
Finnland	7,1 %
Norwegen	8,9 %
Deutschland	10,0 %
Österreich	10,0 %
Kanada	14,5 %
USA	15,4 %
Großbritannien	16,9 %
Niederlande	16,9 %

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Ergebnisse. Was Schülerinnen und Schüler wissen und können (2019), Tabelle I.A2.6.

Die Fülle wesentlicher Informationen, die PISA liefert, zu übersehen, ist angesichts der Tatsache, dass Schule für jeden Menschen, und ganz besonders für die aus sozioökonomisch schwachen Familien, Weichen für das Leben stellt, unverantwortlich.

Ende der Serie ■

Service für unsere Mitglieder

Haben Sie Fragen? Brauchen Sie Hilfe?

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur bei Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

AHS-GEWERKSCHAFT
Lackierergasse 7
1090 Wien

Tel.: 01/405 61 48
Fax: 01/403 94 88
E-Mail: office.ahs@goed.at



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT BESTELLT:	
ZUM LEITER DES BEREICHS PÄDAGOGISCHER DIENST IN DER BILDUNGSDIREKTION SALZBURG	
Dir. Mag. Anton Lettner	Bildungsdirektion Salzburg
DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:	
ZUR OBERSTUDIENRÄTIN, ZUM OBERSTUDIENRAT	
Mag. ^a Beatrix Curti, Bakk	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Ingeborg-Bachmann-Platz
Mag. ^a Notburga Fuchs	Prof. am Gymnasium/Aufbaurealgymnasium d. Stiftes Stams Meinhardinum Stams
Mag. Erwin Hettegger	Prof. am BORG Bad Hofgastein
Mag. ^a Renate Höfler	Prof. am BORG Guntramsdorf
Mag. Christian Jordan	Prof. am BG/BRG/BARG Horn
Mag. ^a Ingrid Laimgruber	Prof. am BORG Bad Hofgastein
Mag. Alfred Leeb	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Ingeborg-Bachmann-Platz
Mag. Robert Nocker	Prof. am BORG Mittersill
Mag. Curd Outschar	ehem. Prof. am BG/BRG Mödling, Franz-Keim-Gasse
Mag. ^a Ingrid Pollak	ehem. Prof. am BG/BRG Gmünd
Mag. ^a Doris Smoliner	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Ingeborg-Bachmann-Platz
Mag. ^a Angelika Weiss	Prof. am BG/BRG Klagenfurt, Ingeborg-Bachmann-Platz
DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!	

ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der



Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Wenn Sie aktuelle Informationen der Gewerkschaft über die **Mailschiene** erhalten wollen, melden Sie sich bitte mit Angabe von Name, Email-Adresse und Mitgliedsnummer bei office.ahs@goed.at an.

MAG. GUDRUN PENNITZ
CHEFREDAKTEURIN
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gudrun.pennitz@my.goed.at



Alkohol- und Drogenkonsum Jugendlicher

„Österreich gehört zu den fünf Ländern mit dem höchsten Anteil regelmäßiger Alkoholkonsumenten.“¹

Anteil der 16-Jährigen, die ihrer eigenen Aussage nach im Lauf der letzten 30 Tage zumindest einmal betrunken waren²

Estland	8 %
Schweden	9 %
Finnland	13 %
internationaler Mittelwert	13 %
Frankreich	15 %
Niederlande	15 %
Deutschland	20 %
Österreich	21 %

„Alcohol exposure in adolescence, especially when repeated, has negative associations with attention, memory and brain development.“³

Anteil der 16-Jährigen, die ihrer eigenen Aussage nach schon illegale Drogen konsumiert haben⁴

Schweden	9 %
Finnland	12 %
internationaler Mittelwert	17 %
Deutschland	22 %
Estland	22 %
Österreich	22 %
Niederlande	23 %
Frankreich	24 %

„Illicit drugs were perceived to be more easily available overall in Austria, Bulgaria, Sweden and Denmark than elsewhere in Europe.“⁵

Anteil der 16-Jährigen, die ihrer eigenen Aussage nach schon mindestens 20 Mal Cannabis konsumiert haben⁶

Schweden	1,7 %
Finnland	1,8 %
internationaler Mittelwert	3,4 %
Estland	3,6 %
Niederlande	5,0 %
Deutschland	6,2 %
Österreich	6,2 %
Frankreich	8,4 %

„The prevalence of current cannabis use has been quite stable in more than two thirds of the countries from 1995 to 2019. Increasing rates with respect to the 2015 prevalence can be observed in Austria, Croatia, Finland, Latvia, Montenegro and Norway.“⁷

„Alcohol use has been shown to affect learning performance. Binge drinking, as well as high frequency of drinking, reduce achievement scores.“⁸

„Der Drogenkonsum, insbesondere der Alkoholkonsum, steht in einem engen Verhältnis zur Ausübung kriminellen und gewalttätigen Verhaltens.“⁹

Sich eines Problems bewusst zu sein steht am Anfang seiner Lösung.

¹ BM für Gesundheit (Hrsg.), Österr. Kinder- und Gesundheitsbericht (2016), S. 96.

² The ESPAD Group (Hrsg.), ESPAD Report 2019 (2020), S. 47.

³ OECD (Hrsg.), Education in the Digital Age (2020), S. 25.

⁴ The ESPAD Group (Hrsg.), ESPAD Report 2019 (2020), S. 49.

⁵ The ESPAD Group (Hrsg.), ESPAD Report 2019 (2020), S. 36.

⁶ The ESPAD Group (Hrsg.), ESPAD Report 2019. Additional tables (2020), S. 98.

⁷ The ESPAD Group (Hrsg.), ESPAD Report 2019 (2020), S. 96.

⁸ OECD (Hrsg.), Health at a Glance: Europe 2016 (2016), S. 92.

⁹ Univ.-Prof. Dr. Christian Pfeiffer u. a., Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland (2018), S. 49f.

MAG. HERBERT WEISS
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
 herbert.weiss@goed.at

„Planungssicherheit“

Dass die „aktuelle Seite“ an einem Tag entsteht, der für die Schulen Neuerungen bringt, wird mittlerweile zur Tradition. Diesmal ist es jener Tag, an dem wir wären die vor Weihnachten gemachten Ankündigungen wahr geworden, in den Präsenzunterricht zurückkehren hätten sollen.

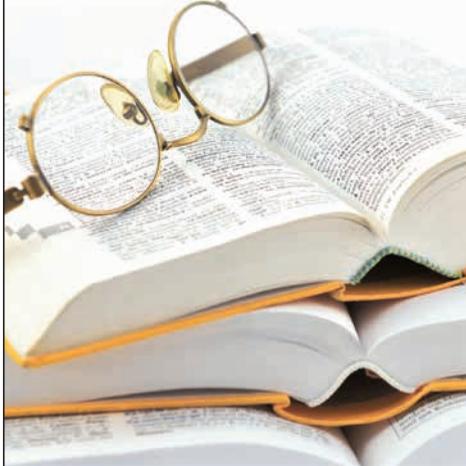
Inzwischen wurden diese Pläne aber mehrmals geändert. Zuerst wollte man den Start um eine Woche verschieben und die Schulen in den Schichtbetrieb schicken. Eine Woche vor der Umsetzung wurde verkündet, dass auch diese Pläne aufgrund aktueller Entwicklungen der Pandemie verworfen werden müssen. Nach dem heute (18. Jänner 2021) vorliegenden Plan werden die Schulen erst nach den Semesterferien wieder mit dem Präsenzunterricht starten. Für Oberösterreich und die Steiermark werden die Semesterferien um eine Woche vorverlegt.

Über die Notwendigkeit der Maßnahmen möchte ich hier nicht spekulieren. Dafür gibt es VirologInnen, StatistikerInnen etc., die die PolitikerInnen beraten. Die Entscheidung muss am Ende die Politik treffen – unter Abwägung vieler, teils widersprüchlicher Aspekte: die Infektionszahlen, die Zahl freier bzw. für Corona-PatientInnen freigehaltenen Intensivbetten, die Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt, auf die psychische Situation, insbesondere die der Alten und die der Kinder und Jugendlichen.

An die Verantwortlichen werden zahlreiche Forderungen gerichtet. Sie gehen von der völligen Schließung der Schulen wegen der Pandemiebekämpfung bis zur völligen Öffnung unter Missachtung aller Ratschläge von VirologInnen. Immer lauter werden aber jene Stimmen, die „Planungssicherheit“ fordern. Sosehr ich diese Sehnsucht verstehe, so unre-

alistisch erscheint mir deren Verwirklichung in dieser Zeit. Natürlich wüsste auch ich gerne, wann ich endlich wieder FreundInnen treffen oder einen Urlaub planen kann. Die Entwicklungen rund um COVID-19 kann man aber leider nicht voraussagen. Wer hätte z. B. noch vor ein paar Wochen gedacht, dass eine Mutation des Virus innerhalb kürzester Zeit eine Verschärfung der Abwehrmaßnahmen notwendig machen würde? Planungssicherheit könnte man derzeit auf zwei Arten erreichen: Man könnte alle Maßnahmen aussetzen und so tun, als gäbe es keine Pandemie. Das ist die Haltung mancher PolitikerInnen oder jener Menschen, die gegen die pandemiebedingten Maßnahmen auf die Straßen gehen und unter anderem „Schutzbund statt Mundschutz“ fordern. Man könnte aber auch gleich einen lang andauernden völligen Lockdown mit rigorosen Einschränkungen der Freiheiten für uns alle verhängen, um die Ausbreitung erfolgreich einzudämmen. Keine dieser beiden Varianten ist für mich eine sinnvolle Option.

Es bleibt uns also nur, gemeinsam alles zu tun, um einerseits die Pandemie zu bekämpfen, andererseits aber für unsere SchülerInnen möglichst bald auch wieder Unterricht in Präsenzform zu ermöglichen, der für sie auch die heiß ersehnten sozialen Kontakte bringt, ohne sie und uns über ein verantwortbares Maß hinaus zu gefährden. Von uns LehrerInnen wird dabei weiterhin Flexibilität verlangt sein. LehrerInnen haben diese seit Ausbruch der Krise bewiesen. Nun sind die Eltern gefragt. Ich erwarte mir von ihnen Unterstützung unserer Bemühungen, indem sie z. B. eine Tragepflicht von FFP2-Masken oder eine Testpflicht unterstützen. ■



„Dass die Opposition ständig vom „Chaos in den Schulen spricht“, ist unfair den Lehrerinnen und Lehrern gegenüber, die sich jeden Tag im Distance Learning, in der Betreuung in den Schulen extrem engagieren!“

Abg. z. NR MMag. Mag.iur Gertraud Salzmann in ihrer Rede im NR vom 19.11.2020.



„Ein großer Teil der Lehrkräfte im Sekundarbereich I bestätigt, dass für sie eine Hauptmotivation für ihre Berufswahl war, dem Gemeinwohl zu dienen.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2020. OECD-Indikatoren (2020), S. 542.

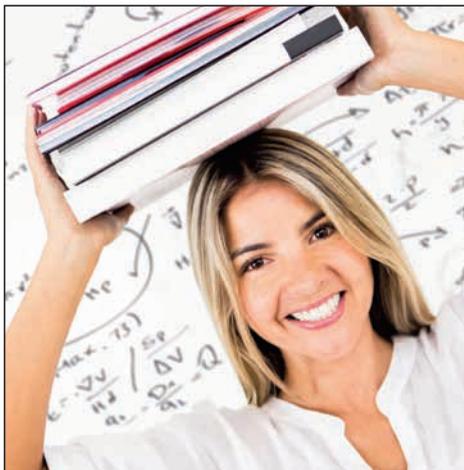
nachgeschlagen

„Das österreichische Bildungssystem positioniert sich weltweit und im Vergleich zu anderen EU- oder OECD-Staaten insgesamt gut.“

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19. Schlüsselindikatoren und Analysen (2020), S. 118.

„Untersuchungen zeigen, dass es Ländern mit einem gut entwickelten und etablierten System der beruflichen Bildung, einschließlich dualer Ausbildungsgänge, besser gelungen ist, die Jugend-erwerbslosigkeit in Grenzen zu halten und die vom Arbeitsmarkt geforderten Kompetenzen zur Verfügung zu stellen.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2020. OECD-Indikatoren (2020), S. 302.



„Von den Personen, die 2018 in einem Haushalt lebten, in dem das jüngste Kind unter 3 Jahre alt war, waren 22,5 % armutsgefährdet.“

ÖIF (Hrsg.), Familien in Zahlen 2019 (2019), S. 79

.....
Name

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl Ort